

Inanspruchnahme von verletzengünstigen Verfahrensweisen zu be- oder verhindern. So besteht – allerdings auf Anfrage der Verletzten! – die Möglichkeit, gleichgeschlechtliche Ermittlerteams vor Ort zu schicken, um dergestalt den Opfern von Sexualdelikten ihre Aussage zu erleichtern. Auch hier wird berichtet, daß diese Möglichkeit betroffenen Verletzten teilweise erst nach erfolgter Aussage zur Kenntnis gelangt ist.

Es muß deshalb gefolgert werden, daß die Regelungen des ICTY zwar tatsächlich als sehr fortschrittlich und insoweit unter Umständen auch als vorbildlich in Bezug auf den Schutz von Zeuginnen und Verletzten eingestuft werden können, *sie jedoch keinesfalls die durch den Entwurf zur Nebenklage vom Deutschen Juristinnenbund schwerpunktmäßig angestrebte Stärkung der Verfahrensstellung jener als „Dritte Front“ bieten können.*

Mehr noch müßte gerade im Hinblick auf das durch das Kreuzverhör stark verletzten- und zeugenbelastende adversatorische Verfahren auch für ein Verfahren vor dem ICTY eine „Reform“ insoweit gefordert werden, als daß sie den Verletzten und Zeuginnen im formalen Verfahren über die bestehenden Schutzrechte hinaus Informations- und Teilnahmerechte sowie anwaltlichen Beistand mit Antragsrechten einräumt. Diese Forderungen lassen sich unproblematisch auf internationales Recht stützen, nämlich die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch, welche vom 7. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger empfohlen und durch Resolution der Generalversammlung vom 29. November 1985 angenommen wurde¹⁵.

Abschließend müßte deshalb auch dem Kriegsverbrecher-Tribunal die grundsätzliche These der Strafrechtskommission (in leicht modifizierter Form) entgegengehalten werden: Ein „Fair trial“ für die Verletzten der Straftaten wird es erst geben, wenn den Aktivitäten der internationalen Staatengemeinschaft zur Durchsetzung des Strafanspruchs der Völkerrechtsgemeinschaft von einer dritten Front im Ermittlungs- und Strafverfahren effektiv rechtliche und tatsächliche Grenzen gezogen werden können.

Um auf eine entsprechende Wahrung von Frauen-, Kinder- und Verletztenrechten im derzeit aktuellen Prozeß der Etablierung eines Permanenten Internationalen Strafgerichtshofs hinzuwirken, ist im Januar 1998 die Arbeitsgruppe Internationales Strafrecht des djb in Aktion getreten.

15 Informationsrechte sind z.B. in Teil (A) Abs. (6) a), aktive Teilnahme im Strafprozeß in Teil (A) Abs. (6) b) sowie anwaltlicher Beistand in Abs. (6) c) verankert.

Urteil

Schleswig-Holsteinisches
Landessozialgericht

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, Abs. 3 i.V.m. § 5
Abs. 1 lit. d, §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 BVG
Versorgungsleistungen nach Vergewaltigung durch Besatzungssoldaten im April 1945

Maßstäbe für die haftungsbegründende und -ausführende Kausalität in Bezug auf die psychischen Folgeschäden

LSG Schleswig-Holstein Urt. v. 23.11.1994 L 4 V 27/94

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Versorgungsleistungen wegen einer posttraumatischen Persönlichkeitsveränderung als Folgen einer bei Kriegsende erlittenen Vergewaltigung durch russische Soldaten zustehen.

Die Klägerin wurde 1929 in Ostpreußen geboren. Nach Kriegsende arbeitete sie als 16jährige zunächst in verschiedenen Haushalten, machte dann eine Ausbildung zur Landwirtschaftsgehilfin und war als solche tätig. Sodann absolvierte sie eine Imkerausbildung.

1949 heiratete die Klägerin einen 18 Jahre älteren, schwer kriegsbeschädigten Mann. Aus dieser Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. 1952 wurde die Klägerin geschieden. Sie legte nach kaufmännischer Ausbildung die entsprechende Abschlußprüfung ab und leitete dann bis 1958 ein Lebensmittelgeschäft. Sodann machte sie sich mit einem gepachteten Lebensmittelgeschäft selbständig. 1961 gebar die Klägerin ihr zweites Kind, einen Sohn, dessen Vater, einen Witwer mit zwei Kindern, heiratete sie 1962. Aus der Ehe stammen zwei weitere Söhne. 1966 wurde auch diese zweite Ehe geschieden.

Nachdem die Klägerin aus dem Lastenausgleich finanzielle Mittel erhalten hatte, kaufte sie eine Pension und betrieb diese. 1969 heiratete sie zum dritten Mal, einen Witwer mit vier Kindern. Diese Ehe wurde 1973 geschieden. In diesem Jahr verkaufte sie auch, nachdem sie einen Herzinfarkt erlitten hatte, die Pension. Die Klägerin war dann bis Anfang 1979 als Schwesternhelferin tätig. Seit Juli 1979 bezieht sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Nach dem Schwerbehindertengesetz ist der Grad der Behinderung der Klägerin mit 100 % eingeschätzt worden. Ferner sind ihr die Merkzeichen G, aG, H und RF zuerkannt worden. Diese Einschätzungen beruhen auf den Behinderungen „Funktionsstörungen an der Wirbelsäule und an den Gelenken der Gliedmaßen, Neigung zu Kreislaufstörungen“.

Die Klägerin leidet vor allem an erheblichen polyarthritischen Beschwerden, an einem Zustand nach Implantation einer Hüfttotalendoprothese sowie an einer ausgeprägten koronaren Herzkrankheit.

Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nach dem Schwerbehindertengesetz machte die Klägerin erstmals im März 1989 beim Versorgungsamt Schleswig geltend, in den letzten Kriegstagen habe sie während ihrer Tätigkeit als Helferin bei der Brandbekämpfung Verletzungen durch Brandbomben und Bombensplitter erlitten. Insbesondere aber sei sie, als sie bei dem Verladen von Verwundeten auf einen Kohlendampfer im Hafen geholfen habe, von russischen Soldaten vergewaltigt worden. Nach dem Kriege und in den fünfziger Jahren sei sie deshalb von mehreren Ärzten wegen Depressionen behandelt worden, die Ärzte seien zwischenzeitlich aber verstorben. Sie leide nach wie vor an den psychischen Folgen dieser Vergewaltigung.

Das Versorgungsamt Schleswig sah in einem Aktenvermerk vom 3.7.1989 die Schilderungen der Klägerin als glaubhaft an. Es holte von dem Arzt für Psychiatrie und Neurologie M. ein Gutachten mit ergänzender gutachterlicher Stellungnahme ein, versuchte vergeblich den medizinischen Sachverhalt insbesondere hinsichtlich von Brückensymptomen aus der Zeit bis 1978 aufzuklären und lehnte sodann mit Bescheid vom 1.8.1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamts vom 11.4.1991 den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Beschädigtenversorgung ab. Als Folgen einer Schädigung wurden lediglich anerkannt: „multiple reizlose Narben an beiden Armen nach Verletzung durch Brandbombensplitter“. Hinsichtlich der geltend gemachten Vergewaltigungsfolgen führte die Versorgungsverwaltung aus, der Zusammenhang der psychischen Störungen mit der Vergewaltigung sei nicht bewiesen. In der Zeit von 1945 bis 1978 ließen sich keine Brückensymptome für eine Erkrankung psychischer Art objektivieren. Es könne deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß die bei der Klägerin vorhandenen psychoreaktiven Störungen auf die von ihr geschilderten Umstände zurückzuführen seien.

In ihrer rechtzeitig vor dem Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage hat die Klägerin die Auffassung vertreten, aus der gutachterlichen Äußerung des Nervenarztes M. gehe eindeutig hervor, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem traumatischen Erlebnis und der jetzt bestehenden Erkrankung vorhanden sei.

Das beklagte Land hat diesen Zusammenhang weiterhin für nicht nachgewiesen bezeichnet.

Das Sozialgericht hat von dem Hausarzt der Klägerin, Dr. S., Befund- und Behandlungsberichte eingeholt und in der mündlichen Verhandlung am

4.8.1992 den Nervenarzt Dr. T. als medizinischen Sachverständigen vernommen, der seine Stellungnahme nach orientierender Untersuchung der Klägerin vor dem Termin abgegeben hat. Sodann hat das Sozialgericht ein Gutachten des Nervenarztes Dr. Tr. eingeholt, das dieser am 7.10.1993 nach zweitägiger stationärer Untersuchung der Klägerin erstellt hat. Zu diesem Gutachten hat das beklagte Land eine Stellungnahme des Dr. F. von der neurologischen Abteilung der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle vom 24.11.1993 eingereicht.

Mit Urteil vom 13.12.1993 hat das Sozialgericht das beklagte Land unter Änderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, bei der Klägerin die Gesundheitsstörung „posttraumatische Persönlichkeitsänderung“ als weitere Schädigungsfolge sowie einen Grad der MdE von 50 % festzustellen und der Klägerin ab 1.3.1989 entsprechende Versorgungsleistungen zu gewähren. In den Entscheidungsgründen ist unter anderem wörtlich ausgeführt:

„Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach § 1 Abs. 1 BVG. Nach dieser Vorschrift erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. ...

Neben den von dem Beklagten bereits anerkannten Schädigungsfolgen bestehen bei der Klägerin weitere Schädigungsfolgen in Form von Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Fachgebiet. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist die Kammer davon überzeugt, daß bei der Klägerin als Folge einer Schädigung i.S. des § 1 BVG eine posttraumatische andauernde Persönlichkeitsänderung vorliegt, die von phobischer Angst, Alpträumen und Depressionen von vitalem Ausmaß mit zum Teil wahnhaften (paranoiden) Tendenzen begleitet ist. Diese Gesundheitsstörung ist zumindest mit Wahrscheinlichkeit Folge einer von der Klägerin im Mai 1945 erlittenen Schädigung i.S. des § 1 Abs. 1 BVG.

Einer Schädigung i.S. des § 1 Abs. 1 BVG stehen Schädigungen gleich, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen herbeigeführt worden sind (§ 1 Abs. 2 a BVG). Als unmittelbare Kriegseinwirkungen in diesem Sinne gelten nach § 5 Abs. 1 d BVG auch schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Darunter fallen auch Vergewaltigungen durch Besatzungssoldaten. Dieser Tatbestand liegt hier vor.

Die Klägerin wurde im Mai 1945 durch einen Soldaten der sowjetischen Armee schwer mißhandelt

und vergewaltigt. Dieser Schädigungstatbestand steht nach Überzeugung der Kammer fest. Die Klägerin hat die äußeren Umstände der damaligen Geschehnisse detailliert und anschaulich geschildert. Die Schilderungen, die sie gegenüber der Beklagten, den Gutachtern M. und Dr. Tr. sowie dem Gericht abgegeben hat, sind in sich im wesentlichen widerspruchsfrei und schlüssig. Die Richtigkeit ihrer Schilderungen wird auch durch die aus eigenem Erleben gewonnene Kenntnis des Gutachters Dr. Tr. über die örtlichen Verhältnisse des fraglichen Ortes gestützt. Der Gutachter konnte die Angaben der Klägerin überprüfen, da er in dem fraglichen Ort geboren ist und dort bis zu seinem 11. Lebensjahr seine Kindheit verbracht hat. Demgemäß konnte er der Klägerin sehr gezielt Fragen nach Örtlichkeiten stellen. Diese Fragen sind von der Klägerin korrekt beantwortet worden. Dies läßt auch einen Schluß auf die Richtigkeit ihrer übrigen Angaben zu. Angesichts der glaubhaften Schilderungen der Klägerin unter Berücksichtigung des glaubwürdigen Eindrucks, den sie in den mündlichen Verhandlungen gemacht hat, hat die Kammer keinen Zweifel daran, daß das schädigende Ereignis so stattgefunden hat, wie die Klägerin berichtet hat.

Die Schädigung, die die Klägerin im Mai 1945 erlitten hat, hat – zumindest mit Wahrscheinlichkeit – zu Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Fachgebiet in Form einer Persönlichkeitsänderung geführt. Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BVG). Sie ist gegeben, wenn nach der geltenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Dabei sind eine angemessene

zeitliche Verbindung bzw. Brückensymptome in der Regel eine Voraussetzung für die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Ausgabe 1983 – „Anhaltspunkte“ –, S. 140). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Kammer davon überzeugt, daß zwischen dem schädigenden Ereignis im Mai 1945 und den nunmehr bestehenden Gesundheitsstörungen der Klägerin auf psychiatrischem Fachgebiet zumindest mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dem steht nicht entgegen, daß in der Zeit von 1945 bis 1978 keine Brückensymptome in Form von dokumentierten Erkrankungen auf psychiatrischem Fachgebiet vorliegen und erst in dem Entlassungsbericht der Rheumaklinik aus dem Jahre 1978 ein Hinweis auf eine neurotische Fixierung der Klägerin gegeben wird. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles lassen sich aufgrund der eingehenden Exploration durch den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Tr. dennoch Brückensymptome für einen Zusammenhang zwischen der nunmehr bestehenden Angstkrankheit und den Kriegereignissen nachweisen.

Die Klägerin entstammt einer nervengesunden Familie. Sie hat glaubhaft angegeben, daß sie als Kind immer ein fröhlicher Mensch gewesen sei. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß sie zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Mai 1945 körperlich und psychisch nicht stabil gewesen ist. Im Mai 1945 erlebte sie im Alter von 16 Jahren den Krieg mit seinen schrecklichen Auswirkungen erstmalig am eigenen Leib. Als eines der letzten Flüchtlingsschiffe mit verwundeten Soldaten, alten Menschen, Kindern und Frauen auslaufen sollte, wobei sie als Helferin eingesetzt war, rückte die Sowjetarmee ein. Die Klägerin wurde auf brutale Weise von einem Angehörigen der sowjetischen Armee vergewaltigt. Zuvor wurde sie mißhandelt, indem sie mit dem Kopf so lange auf das Kopfsteinpflaster geschlagen wurde, bis sie bewußtlos war. Ihr Leben hat sie dem Umstand zu verdanken, daß sie von flüchtenden deutschen Soldaten bewußtlos aufgefunden wurde und auf ein Flüchtlingsschiff transportiert werden konnte. Auf diesem Flüchtlingstransport wurde sie wiederholt mit dem Tod konfrontiert. Verletzte Soldaten starben, sie selber litt an einer hochfieberhaften Unterleibsentzündung und war zunächst ohne ärztliche Hilfe. Erst nach dem Transport auf ein anderes Flüchtlingsschiff erhielt sie ärztliche Behandlung. Die Klägerin war dann völlig allein auf sich gestellt. Das Erlebnis der Vergewaltigung hatte sie in keinerlei Weise verarbeiten können. Sie hatte bis zum Zeitpunkt der Vergewaltigung noch keinen Geschlechts-

verkehr gehabt. Sie schämte sich, über dieses Erlebnis zu sprechen und versuchte, es zu verdrängen. Sie litt unter Alpträumen und entwickelte eine fast krankhafte Scheu, mit Männern in näheren Kontakt zu treten. Es stellten sich offenbar schon damals als pathologische Reaktionsbildung auf das schreckliche Ereignis, das einen tiefen Einbruch in ihr Selbstwertgefühl bedeutete, nicht nur Minderwertigkeitsgefühle, sondern sogar Schuldgefühle ein, als ob sie selber an der Vergewaltigung Schuld gehabt hätte. Die Klägerin war daher nicht in der Lage, zu Männern eine normale, partnerschaftliche Beziehung aufzubauen, obwohl sie sich eigentlich nach Liebe sehnte. Statt dessen heiratete sie einen hirnerkrankten Kriegsheimkehrer, der 18 Jahre älter war als sie, „um ihn zu pflegen“. Obwohl sie von diesem Mann geschlagen und auch seelisch mißhandelt wurde, wünschte sie sich von ihm ein Kind, „um ihre Schuld abzutragen“. Nachdem diese Ehe gescheitert war, heiratete sie ein zweites und sogar noch ein drittes Mal. In diesen Ehen wiederholten sich die paradoxen Reaktionen wie schon in der ersten Ehe. Obwohl sie auch von diesen Männern körperlich und geistig mißhandelt wurde, wünschte sie sich auch von diesen Männern Kinder aus Schuldgefühlen heraus. So erlebte sie die Vergewaltigung immer wieder von neuem. Auch in diesen Ehejahren verlor sie keineswegs die Ängste und Alpträume. Dennoch hatte sie offensichtlich einen stabilen Persönlichkeitskern. Es gelang ihr, nach den drei gescheiterten Ehen eine eigene Existenz aufzubauen, indem sie eine Pension betrieb. Damit konnte sie ihre Angstkrankheit offensichtlich so weit kompensieren, daß zumindest zu keinem Zeitpunkt eine klinisch-stationäre Behandlung erforderlich wurde. Stabilisierender Faktor dabei waren u.a. ihre Kinder, denen all ihre Kraft, Zuwendung und Liebe galt. Erst nachdem die Klägerin berentet war und allein lebte, traten die Depressionen und Ängste wieder stärker in den Vordergrund und entwickelten sich zu einer schweren angstgeprägten Depression. Diese Depression ist als schwerwiegend einzustufen. Sie geht nicht nur mit Alpträumen, sondern mit einer darüber hinausgehenden generalisierten Angststörung einher, wodurch vitale Funktionen wie Schlafvermögen, aber auch Kraft und Vitalität deutlich gemindert sind. Dabei handelt es sich nicht um eine schicksalsbedingte Depression im Involutionalter. Vielmehr hat die Vergewaltigung aufgrund der besonderen Umstände für das ganze weitere Leben der Klägerin eine ganz überragende Bedeutung. Sie war der Ausgangspunkt für eine posttraumatische Belastungsstörung. Das für die Belastungsstörung besonders typische Nach- und Wiedererleben eines in der Regel einmaligen schweren Traumas in Form von Erinnerungen und Träumen trifft für die Klägerin in hohem Maße zu. Sie hat auch das Gefühl, als ob das

traumatische Ereignis wiedergekehrt wäre, d.h. das Empfinden, das Ereignis wieder zu durchleben bis hin zu halluzinatorischen Vorstellungen im Wachzustand. Ein weiteres zutreffendes Kriterium für eine posttraumatische Persönlichkeitsänderung ist das intensive psychische Leid bei einer Konfrontation mit Ereignissen, die das traumatische Erleben symbolisieren und das durch die Erinnerung an das traumatisierende Ereignis hervorgerufene erhöhte Erregungsniveau, das mit Ein- und Durchschlafstörungen, übertriebener Angstreaktion und ausgesprochen depressiven Gedanken und Gefühlen bis hin zu Suizidgedanken einhergeht. Nach allem liegt daher eine andauernde posttraumatische Persönlichkeitsänderung vor, die mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis im Mai 1945 zurückzuführen ist.

Diese Feststellung trifft die Kammer aufgrund der Ausführungen von Dr. Tr. in dem Gutachten vom 7.10.1993. Die Ausführungen sind detailliert, anschaulich und schlüssig. Dr. Tr. konnte sich bei seiner Beurteilung nicht nur auf die in den Verwaltungs- und den Gerichtsakten befindlichen ärztlichen Unterlagen stützen. Er hatte auch Gelegenheit, im Rahmen einer zweitägigen stationären Begutachtung der Klägerin in der neurologischen Abteilung der Reha-Klinik die Klägerin eingehend zu befragen und zu untersuchen. Insbesondere konnte er durch eine Reihe von neuropsychiatrischen Testverfahren eine Grundlage für seine Beurteilung schaffen. Die Beurteilung von Dr. Tr. steht auch mit den Ausführungen des Arztes für Neurologie und Psychiatrie M. in dem Gutachten vom 15.1.1990 im wesentlichen im Einklang. Auch der Gutachter M. hat einen kausalen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis im Mai 1945 und den Gesundheitsstörungen der Klägerin auf psychiatrischem Fachgebiet angenommen. Auch aus den Befundberichten der behandelnden Ärzte der Klägerin ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen einen derartigen ursächlichen Zusammenhang sprechen. Schließlich stehen auch nicht die Ausführungen des vom Gericht vernommenen Sachverständigen Dr. T. in der mündlichen Verhandlung vom 4.8.1992 den Ausführungen von Dr. Tr. entgegen. Zwar hat Dr. T. gewisse Zweifel daran geäußert, ob beim Fehlen von Brückensymptomen ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und den zur Zeit bestehenden Gesundheitsstörungen nachgewiesen werden kann. Er hat jedoch auch den Hinweis gegeben, daß vor einer abschließenden Beurteilung eine stationäre Begutachtung der Klägerin erforderlich sei. Diese stationäre Untersuchung der Klägerin ist im Rahmen der Fertigung des Gutachtens durch Dr. Tr. durchgeführt worden. Dr. Tr. hat aufgrund der von ihm durchgeführten Testverfahren sowie der eingehenden Ex-

ploration die erforderlichen Brückensymptome festgestellt. Die Kammer ist daher der Überzeugung, daß der Sachverständige Dr. Tr. die Beweisfragen zutreffend beantwortet hat. Dieser Überzeugung steht auch nicht die ärztliche Stellungnahme von Dr. F. vom 24.11.1993 entgegen. Dieser Stellungnahme hat die Kammer aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Tr. wenig Beweiswert zugemessen. Dr. F. hat die Klägerin nicht selbst untersucht, sondern lediglich eine Stellungnahme nach Aktenlage abgegeben.

Nach allem liegt bei der Klägerin als Folge einer Schädigung i. S. des § 1 BVG eine andauernde posttraumatische Persönlichkeitsänderung mit phobischer Angst, Alpträumen und Depressionen sowie wahnhaften Tendenzen vor. Diese Schädigungsfolge bedingt nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Tr. einen Grad der MdE von 50 %. Die Gesamt-MdE beträgt unter Berücksichtigung der weiteren Schädigungsfolgen ebenfalls 50 %. Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach § 1 BVG in entsprechender Höhe.“

Gegen dieses dem beklagten Land am 24.2.1994 zugestellte Urteil richtet sich seine am 8.3.1994 beim erkennenden Gericht eingegangene Berufung.

Das beklagte Land ist der Ansicht, die anspruchsbegründenden Tatsachen für die geltend gemachten und vom Sozialgericht zugesprochenen Versorgungsleistungen seien nicht erfüllt. Zum einen fehle es bereits am Nachweis des schädigenden Ereignisses. Zum anderen könne nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die bei der Klägerin jetzt vorhandenen psychischen Störungen Folge dieses einmaligen Ereignisses seien. Schon der Mangel eines Nachweises an ausreichenden Brückensymptomen schließe die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges aus. Ferner müsse davon ausgegangen werden, daß Folgen einer Vergewaltigung innerhalb von zwei Jahren abgeklungen seien. Ein Ausnahmefall könne hier nicht angenommen werden. Der persönliche Werdegang der Klägerin spreche im übrigen gegen als Folgen der Vergewaltigung verbliebene Gesundheitsstörungen.

Das beklagte Land hat eine von ihm im Laufe des Gerichtsverfahrens eingeholte Auskunft der Hansestadt vom 5.9.1994 vorgelegt.

Das beklagte Land beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts vom 13.12.1993
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Sie hält das angefochtene Urteil für überzeugend.
Der Senat hat von der Hansestadt die Auskunft
vom 2.11.1994 eingeholt.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht das beklagte Land unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin antragsgemäß Versorgungsleistungen nach einer MdE von 50 % zu zahlen. Deren Ablehnung war rechtswidrig, denn die Voraussetzungen der vom Sozialgericht vollständig und eingehend zitierten Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. d sowie §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 BVG) sind erfüllt. Die Klägerin leidet an einer posttraumatischen Persönlichkeitsveränderung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung, die mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die bei Kriegsende erlittene Vergewaltigung und deren Begleitumstände zurückzuführen ist und die eine MdE von 50 % bedingt.

In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht hat der Senat keinerlei Zweifel daran, daß die Klägerin beim Einmarsch der Russen am Ende des 2. Weltkrieges körperlich schwer mißhandelt, u.a. mit einem Gewehrkolben geschlagen und anschließend vergewaltigt worden ist, wodurch sie erhebliche Kopf- und Unterleibsverletzungen erlitt. Die Klägerin hat ihre bei der Antragstellung gegenüber dem Versorgungsamt Schleswig, bei den Untersuchungen durch den Gutachter M. und den Sachverständigen Dr. Tr. sowie in der Verhandlung vor dem Sozialgericht insoweit gemachten Angaben bei der eingehenden Anhörung in der Sitzung des Senats wiederholt und hierbei einen in jeder Hinsicht glaubwürdigen Eindruck gemacht. Sie hat in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar geschildert, wie sie in den fraglichen Ort gekommen war, welche Aufgaben sie dort zu erfüllen hatte, wie die Ereignisse unmittelbar vor, bei und nach ihrer Vergewaltigung abgelaufen waren und wie sie anschließend den Ort verlassen konnte. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes bedurfte es keiner weiteren Beweisaufnahme über das schädigende Ereignis, denn ein in jeder Hinsicht glaubhafter Beteiligtenvortrag reicht zur Überzeugungsbildung des Gerichts aus, wenn er der Lebenserfahrung entspricht und nicht im Widerspruch zu anderen festgestellten Tatsachen steht (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl., Rd.Nrn. 4 zu § 128, 7 zu § 103 m.w.N.). Das ist hier der Fall, so daß der Senat zu keiner anderen Beurteilung hinsichtlich der Angaben der Klägerin kommt als das Versorgungsamt Schleswig, das diese Angaben zum Hergang des schädigenden Ereignisses in dem Aktenvermerk vom 3.7.1989 (Bl. 27 der Versorgungsakte) als glaubhaft angesehen hat.

Eventuelle Widersprüche zu sonstigen Tatsachen, aus denen sich Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Soweit die Angaben der Klägerin in ihrem Schreiben an

das Versorgungsamt Schleswig vom 26.4.1989 sowie bei der Antragstellung den Eindruck erwecken, die Klägerin datiere die mit der Vergewaltigung zusammenhängenden Ereignisse auf Anfang Mai 1945, während die Russen nach der Auskunft der Stadt vom 2.11.1994 am 30.4.1945 einmarschiert waren, sieht der Senat darin keinen entscheidungserheblichen Widerspruch. Wesentlich ist, daß die Klägerin das schädigende Ereignis immer in einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Einmarsch der russischen Truppen gebracht hat. Dem genauen Datum wird die Klägerin angesichts des traumatischen Erlebnisses und ihres damals jugendlichen Alters – sie war knapp 16 Jahre alt – keinerlei Bedeutung beigemessen haben. Der Senat geht deshalb davon aus, daß die Klägerin am 30.4.1945 durch einen sowjetischen Besatzungssoldaten vergewaltigt und mißhandelt wurde.

Die Angaben der Klägerin decken sich auch mit der genannten Auskunft vom 2.11.1994. Darin wird bestätigt, daß es am 30.4.1945 in dem fraglichen Ort zu Vergewaltigungen durch die Rote Armee gekommen war. Ferner konnte die Klägerin anhand der mit der genannten Auskunft übersandten Kopie eines Plans der Innenstadt nachvollziehbar erklären, wo sich das Schiff befand, zu dem sie die zu Evakuierenden zu bringen hatte. ...

Die Rüge des Prozeßbevollmächtigten des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung, ihm sei zu Unrecht keine Gelegenheit gegeben worden, die Klägerin zu befragen, geht fehl. Die Klägerin ist nicht im Rahmen einer Beweisaufnahme als Partei vernommen worden, denn die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 445 bis 455 ZPO) finden im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung (vgl. § 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Die Klägerin ist deshalb als Beteiligte gehört worden (§ 112 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 153 Abs. 1 SGG). Ebenso wie sie hatte auch der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, sich zu äußern (§ 128 Abs. 2 SGG). Daneben gibt es keine Vorschrift, aus der das Recht eines Beteiligten auf Befragung eines anderen Beteiligten herzuleiten wäre.

In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht geht der Senat auch davon aus, daß die Vergewaltigung und die Begleitumstände wahrscheinlich Ursache der bei der Klägerin vorhandenen psychischen Störung sind. Das dem angefochtenen Urteil zugrundeliegende Gutachten des Dr. Tr. mit der entsprechenden Beurteilung ist in sich schlüssig und überzeugend. Hierzu wird auf die eingehende Begründung im sozialgerichtlichen Urteil verwiesen, die sich der Senat ausdrücklich zu eigen macht. Die von der Berufung gegen diese Bewertung vorgetragenen Einwände vermögen nicht zu überzeugen.

Soweit das beklagte Land meint, die die gesundheitlichen Verhältnisse insbesondere im Zeitraum 1945 bis 1948 betreffenden Tatsachen seien nicht ausreichend nachgewiesen, hierzu bedürfe es weiterer Beweiserhebungen, gilt nichts anderes als hinsichtlich des schädigenden Vorgangs. Auch insoweit hält der Senat die Angaben der Klägerin im Verwaltungs- und im bisherigen Gerichtsverfahren sowie insbesondere in der mündlichen Verhandlung für in jeder Hinsicht glaubhaft. Danach wurde die Klägerin nach ihrer Evakuierung zunächst wegen einer hochgradigen Infektion behandelt, später, Ende der 40er Jahre sowie Anfang der 50er Jahre, dann wegen der psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere zuletzt von ihrem Hausarzt Dr. J. In den 70er Jahren hatte die Klägerin für einige Zeit Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe, zu der sich vergewaltigte Frauen zusammengefunden hatten.

Das beklagte Land meint zu Unrecht, es fehle an dem Nachweis von Brückensymptomen, die eine kausale Verknüpfung zwischen der Vergewaltigung und der psychischen Störung der Klägerin herzustellen in der Lage seien. Daß die Klägerin durchgehend an den psychischen Schäden der Vergewaltigung gelitten hat, zeigt schon der Umstand, daß sie in den 70er Jahren versucht hatte, in einer Selbsthilfegruppe die entsprechenden Probleme aufzuarbeiten, allerdings ohne Erfolg. Ferner ist dem Gutachten des Dr. Tr. zu entnehmen, daß die drei gescheiterten Ehen der Klägerin starke Indizien für das ständige Vorhandensein durch die Vergewaltigung verursachter psychischer Probleme sind. Die Richtigkeit dieser Annahme wird bestätigt durch einschlägiges Schrifttum, nach dem als Folgen von Vergewaltigungen lang dau-

ernde Schwierigkeiten im partnerschaftlichen Bereich festgestellt worden sind (vgl. Michaelis-Arntzen, Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht, München, 1981, S. 25 f.; Sander/Johr, Befreier und Befreite, – Krieg, Vergewaltigungen, Kinder –, München, 1992, S. 16 f.). Auch die Sachverständige Frau S. hat unter Heranziehung einschlägiger Literatur (vgl. Anlage I, Ziffer 28 bis 30 ihrer Stellungnahme) darauf hingewiesen, daß Partnerschaftsprobleme erheblichen Umfangs aus erlittenen Vergewaltigungen resultieren.

Außerdem würde selbst der Umstand, daß die Klägerin ihre seelischen Belastungen aus den hier relevanten Vorgängen erst nach Jahrzehnten zum Ausdruck brachte und in den Jahren dazwischen keinerlei Behandlung stattfand, an der Überzeugungskraft der Beurteilung des Dr. Tr. nichts ändern. Die von Dr. F. geäußerte Ansicht, ein Vergewaltigungssyndrom klinge, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in maximal zwei Jahren ab, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Die Sachverständige Frau S. hat die einschlägige Literatur darauf durchgesehen und gefunden, daß Erhebungen psychische Beeinträchtigungen aufgrund von Vergewaltigungen aufgedeckt haben, die bis zu 40 Jahre bestanden haben (vgl. S. 7 der Stellungnahme m.w.N. sowie Anlage I der Stellungnahme). Lorke/Ehlert (Vergewaltigung von Frauen, Psychodynamik und Therapie, GzM, 39. Jg., S. 346 ff.) haben fünf Phasen der psychischen Verarbeitung einer Vergewaltigung herausgearbeitet. Erst in der 4. Phase, die ein halbes bis zwei Jahre nach der Tat beginnt, kann es zu einer Verarbeitung kommen, man könne aber davon ausgehen, daß „viele Vergewaltigungsoffer das Trauma nie wirklich überwinden. Nach unserer Erfahrung beginnt die tiefere Auseinandersetzung mit der Tat, die wir als 5. Phase beschrieben haben, frühestens vier bis fünf Jahre nach der Vergewaltigung, häufig jedoch noch viel später.“ (a.a.O., S. 351). Auch Michaelis-Arntzen berichtet, Untersuchungen hätten ergeben, daß noch nach Jahren eine Reihe vergewaltigter Frauen angegeben hätten, ihnen sei eine Verdrängung nicht gelungen (a.a.O., S. 25). – Und was die Offenlegung der Vergewaltigung erst viele Jahre nach dem Ereignis angeht, so hat Frau S. berichtet, daß ihr aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der Fachberatungsstelle für Opfer sexueller Gewalt im Zeitraum 1989 bis 1991 vier Fälle bekannt geworden sind, in denen Frauen erst nach etwa 45 Jahren erstmals über traumatische Vergewaltigungen durch Besatzungssoldaten berichtet hatten. Darüber hinaus hat Frau S. auf Literatur Bezug genommen, in der über erstmalige Schilderungen von Frauen über deren Vergewaltigungserlebnisse erst nach 20 Jahren oder weiter darüber hinaus berichtet wird (S. 4 der Stellungnah-

me). Daß die Klägerin somit erstmals 1989 ihre Erlebnisse offenlegte und entsprechende Ansprüche geltend machte, ordnet sich somit zwanglos in viele vergleichbare Fälle ein und ist kein Widerspruch zu der Beurteilung des Sachverständigen Dr. Tr.

Das beklagte Land meint auch zu Unrecht, die Klägerin habe „ihr Leben relativ gut gemeistert“, deshalb könne die Annahme, sie habe an einem posttraumatischen Belastungssyndrom gelitten, nicht nachvollzogen werden. Der Senat wertet den Umstand, daß die Klägerin drei gescheiterte Ehen hinter sich hat, anders als offenbar das beklagte Land, gerade – wie ausgeführt – als Indiz für einen nicht „gemeisterten“ Lebensweg. Die außerordentliche berufliche und familiäre Aktivität spreche im übrigen eher gegen als für die Auffassung des beklagten Landes. Frau S. hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, daß nach einschlägiger Literatur viele Vergewaltigungsoffer die Erlebnisse durch besonderen Einsatz im familiären und beruflichen Bereich zu verdrängen suchen, was auch solange gelingt, wie entsprechende Inanspruchnahmen fortbestehen. Erst wenn letztere wegfallen oder erheblich reduziert werden, werden die psychischen Folgen der Vergewaltigung nach außen deutlich (S. 14 der Stellungnahme m.w.N.). Nicht anders ist es bei der Klägerin verlaufen. Erst im Zusammenhang mit ihrer Verrentung, also zu einer Zeit, als die Berufstätigkeit und die Versorgung der Familie weitgehend beendet waren, nämlich 1978, wurden erstmals psychische Beeinträchtigungen diagnostiziert. Bezeichnend ist auch, daß die Klägerin nach ihren glaubhaften Angaben ihre Bemühungen zur Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse durch Aufsuchen der Selbsthilfegruppe unter anderem deshalb nur sehr eingeschränkt in die Tat umsetzen konnte, weil sie beruflich außerordentlich stark eingespannt war. Neben ihrer Tätigkeit als Schwesternhelferin übte sie zusätzlich eine Arbeit in einer Privatklinik aus. Auch hier war seinerzeit, bewußt oder unbewußt, kein ausreichender Raum zur erforderlichen Traumabewältigung.

Der Senat vermag dem beklagten Land auch nicht darin zu folgen, die Beurteilung des Dr. Tr. widerspreche der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10). Gerade das Gegenteil ist der Fall. Der Sachverständige hat eingehend (S. 56 f. des Gutachtens) dargelegt, daß seine Beurteilung der ICD-10 entspricht. Das trifft auch zu. In F.43.1 der Klassifikation ist als mögliche Ursache einer posttraumatischen Belastungsstörung u.a. ausdrücklich die Vergewaltigung genannt. Dort werden dann eine Reihe von Symptomen geschildert, die auch bei der Klägerin diagnostiziert worden sind, wie Depressionen, Alpträume, Angststörungen. Auch über viele Jahre können solche Störungen anhalten und in eine dauernde Persönlichkeitsveränderung übergehen

(vgl. Dilling/Mombouer/Schmidt, ICD-10, 2. Aufl., 1993, S. 169 f.). Hier kann dahingestellt bleiben, ob diese langjährigen Störungen nur „bei wenigen Patienten“ auftreten, wie es in F.43.1 heißt. Ausreichend ist, daß nach dieser Klassifikation ein Verlauf, wie er von Dr. Tr. bei der Klägerin angenommen worden ist, beschrieben wird. Diese Einordnung läßt das beklagte Land im Anschluß an die Stellungnahme des Dr. F. außer Betracht. Es wird lediglich F.62.0 – andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung – zitiert, ohne zu beachten, daß Ausgangspunkt F.43.1 ist, dort wird erst auf F.62.0 als Folge verwiesen.

Zu Unrecht meint das beklagte Land unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.1.1994 (9 RVg 3/93 in NZA 1994, 525 f.), dem Sachverständigen Dr. Tr. sei deshalb nicht zu folgen, weil es sich bei dessen Auffassung um eine Einzelmeinung handele, so daß dem Gutachten kein ausreichender Beweiswert zukomme. Das ist schon deshalb nicht verständlich, weil Dr. Tr. sich – wie dargelegt – bei seiner Beurteilung im Rahmen der ICD-10 bewegt, seine Ausführungen also der internationalen Klassifikation psychischer Störungen entspricht. Schon aus diesem Grunde kann es sich nicht um eine Einzelmeinung handeln. Ferner ist im Vorangehenden dargelegt, daß die Ansicht des Dr. Tr. übereinstimmt mit zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen über Folgen von Vergewaltigungen, die von Frau S. zusammengetragen und zitiert sowie oben noch ergänzt worden sind. Und letztlich läßt das beklagte Land unberücksichtigt, daß der im Verwaltungsverfahren gehörte Sachverständige M. zu derselben Kausalitätsbeurteilung gekommen ist wie Dr. Tr., letzterer also auch schon deshalb keine „Einzel“-Meinung vertritt. Und schon vor der Gutachtenerstellung durch Herrn M. hatte der Versorgungsamtsarzt Dr. E. die Kausalität ausdrücklich auch nach 44 Jahren noch als möglich bezeichnet (Bl. 28 R der Verwaltungsakte). Der Senat läßt hier unerörtert, ob die Einschätzung des Dr. E., „auch heute werde von bestimmter Seite noch eine Geringschätzung und Verniedlichung der Problematik vorgenommen“, im weiteren Verfahren eine Bestätigung gefunden hat.

An der Richtigkeit der Beurteilung des Sozialgerichts und des Dr. Tr., daß die bei der Klägerin vorhandene psychische Störung mit einer MdE von 50 % einzuschätzen ist, hat der Senat keinen Zweifel. Sie entspricht den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachterstätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht, 1983, S. 48. Nach den von Herrn M. und Dr. Tr. erhobenen Befunden und gestellten Diagnosen handelt es sich bei der Klägerin bereits um eine schwere abnorme Persönlichkeitsentwicklung (MdE 50 bis 100 %).

Urteil

Landgericht Bonn, Art. 34 GG, §§ 839, 823 BGB

Schadensersatzanspruch für Zwangsarbeiterin – Voraussetzungen für das Bestehen eines individuellen Amtshaftungsanspruches auf Vergütung für geleistete Zwangsarbeit

LG Bonn, Urt. v. 5.11.1997 – 1 O 134/92

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerinnen und der Kläger machen mit der vorliegenden Klage Zahlungsansprüche wegen geleisteter Zwangsarbeit geltend, zu der sie in der Zeit zwischen September 1943 und dem 18.1.1945 herangezogen worden sind.

Als Angehörige des jüdischen Volkes wurden sie von den Nationalsozialisten verfolgt und im Zuge dieser Verfolgung in das Konzentrationslager Auschwitz eingeliefert. Von dort wurden sie auf Anordnung der SS der Firma W KG als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, die in einem nahegelegenen Werk Artilleriezünder, Granaten und Munition herstellte.

Die Klägerinnen und der Kläger mußten an sechs Tagen in der Woche in zwei Schichten jeweils 12 Stunden arbeiten. Eine Entlohnung erhielten sie hierfür nicht. Die Unterbringung und Verpflegung war völlig unzureichend und erfolgte unter menschenunwürdigen Bedingungen.

Im einzelnen dauerte die Verpflichtung zur Zwangsarbeit bei den Klägerinnen zu 1), 2), 9), 10), 11), 14) und 17) 68 Wochen, bei den Klägerinnen zu 3), 5), 6), 7) und 13) 63 Wochen, bei der Klägerin zu 19) 55 Wochen, bei den Klägerinnen zu 20) bis 22) 53 Wochen und bei dem Kläger zu 15) 32 Wochen, sowie bei der Klägerin zu 18) 29 Wochen, den Klägerinnen zu 8), 12) und 16) 28 Wochen und bei der Klägerin zu 4) 27 Wochen.

Aus den Gründen:

Die Klage der Klägerin zu 19) ist zum Teil begründet, die Klagen der Kläger zu 1) bis 18) sowie 20) bis 22) sind hingegen unbegründet.

A. Anspruch der Klägerin zu 19)

I.

Die Klägerin zu 19) hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch auf Vergütung für geleistete Zwangsarbeit aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG wegen einer durch das Deutsche Reich begangenen unerlaubten Handlung i.S. des Deliktsrechts gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

1.

Das Deutsche Reich hat die Klägerin zu 19) durch ihre Zwangsverpflichtung zur Arbeit sowohl in ihrem durch § 823 BGB geschützten Persönlichkeitsrecht in schwerwiegender Weise verletzt, als auch in ihrem Recht auf Freiheit beschränkt.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes liegt immer dann vor, wenn das Recht eines einzelnen auf